

## Ergänzende Erläuterung

Am 27. März 2020 wurde das **Gesetz zur Milderung der Folgen der COVID- 19-Pandemie** beschlossen. **§ 5 betrifft die Vereine und Stiftungen.**

**Link zum Gesetz:** [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl\\_Corona-Pandemie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

In **§ 5 Abs. 1** ist nun geregelt, dass der alte Vorstand nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt.

In **§ 5 Abs. 2 Nr. 1** wurden Erleichterungen für die Durchführung der Mitgliederversammlung beschlossen. Es ist nun auch ohne ausdrückliche Regelung in der Satzung die Durchführung von Online-Versammlungen zulässig, inklusive elektronischer Abstimmung. Hierzu dürfte es erforderlich sein, dass der Verein die für die Durchführung der Versammlung nötige technische Infrastruktur zur Verfügung stellt und gewährleistet wird, dass die online auszuübenden Mitgliederrechte nur von den Mitgliedern ausgeübt werden können.

Gemäß **§ 5 Abs. 2 Nr. 2** ist es nun möglich, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung schriftlich abzustimmen.

In **§ 5 Abs. 3** sind nun auch schriftliche Beschlussfassungen ohne Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren vorgesehen. Hierzu müssen alle (stimmberechtigten) Mitglieder beteiligt werden; es muss ein Termin, bis zu dem abgestimmt wird, gesetzt werden und es müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder (hier dürften wohl nur die stimmberechtigten Mitglieder gemeint sein) ihre Stimme abgeben. Nicht geändert wurden die im Gesetz/der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse. Für die Zweckänderung ist somit nach § 33 Absatz 1 S. 2 BGB nach wie vor die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; für Satzungsänderungen gilt nach wie vor die Dreiviertelmehrheit nach § 33 Abs. 1 BGB (soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht).

**Gemäß § 7 Abs. 5 gelten diese Regelungen nur für die im Jahr 2020 ablaufenden Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen und im Jahr 2020 stattfindende Versammlungen von Vereinen.**